

Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung

1. Definition, Geltungsbereich

¹ Dieses Merkblatt gilt für bestehende Bauten. Im Falle von baulichen resp. betrieblichen Veränderungen oder Anpassungen gelten die Brandschutzvorschriften der *Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF*. Die erforderlichen Brandschutzmassnahmen sind rechtzeitig vor Ausführung im Einvernehmen mit der *GVB, Abt. Brandschutz* abzuklären.

² Als Räume mit grosser Personenbelegung werden Räume bezeichnet, in denen sich mehr als 100 Personen gleichzeitig aufhalten können. Es sind dies: Versammlungslokale, Säle, Aulas, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater, Kinos, Kirchen usw.

2. Fluchtwege, Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung

¹ Aus Räumen mit grosser Personenbelegung sind genügend Fluchtwege sicherzustellen. Es gelten folgende Anforderungen:

Fluchtwegbreiten im Verhältnis zur Gästezahl

| Gästezahl | Geforderte Fluchtwegbreite [cm] | | | |
|-----------|--|-----|------|-------------------------|
| | Fluchtkorridor- und Treppenhausbreiten (auf ganze Länge) | | | Mindesttürbreiten (cm) |
| bis | UG | EG | OGs | alle Etagen |
| 50 - 100 | 120 | 120 | 120 | 1x 120 oder 2x 90 |
| 200 | 240 | 240 | 240 | 1x 120+1x 90 oder 3x 90 |
| 300 | 360 | 240 | 300 | >2x 120 |
| 400 | 480 | 240 | 400 | >2x 120 |
| 500 | 600 | 300 | 500 | >2x 120 |
| 600 | 720 | 360 | 600 | >2x 120 |
| 700 | 840 | 420 | 700 | >2x 120 |
| 800 | 960 | 480 | 800 | >2x 120 |
| 900 | 1080 | 540 | 900 | >2x 120 |
| 1000 | 1200 | 600 | 1000 | >2x 120 |

Erforderliche Rettungszeichen sind nachleuchtend auszuführen.

Sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege (Korridor, Treppenhäuser) sowie Fluchtwege in Räumen. Bei einer *Neuinstallation* ist die Beleuchtung der Rettungszeichen so auszuführen, dass diese bei Anwesenheit von Personen dauernd eingeschaltet ist.

Sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege (Korridor, Treppenhäuser) sowie Fluchtwege in Räumen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind.

² Fluchtwege und Ausgänge sowie die Kennzeichen zu diesen (Raumausgänge, Korridore, Treppenhäuser) müssen auf ganze Länge, bis ins Freie, eine netzstromunabhängige Sicherheitsbeleuchtung aufweisen.

³ Sicherheitsleuchten und beleuchtete Rettungszeichen müssen ortsfest montiert sein.

⁴ Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der allgemeinen Stromversorgung spätestens nach 15 Sekunden und während einer Betriebsdauer von 60 Minuten wirksam sein.

⁵ Am Ende der Betriebsdauer muss die Beleuchtungsstärke für Fluchtwege 20 cm über der Mittellinie des Fluchtweges (Gang, Treppe) 1 Lux betragen.

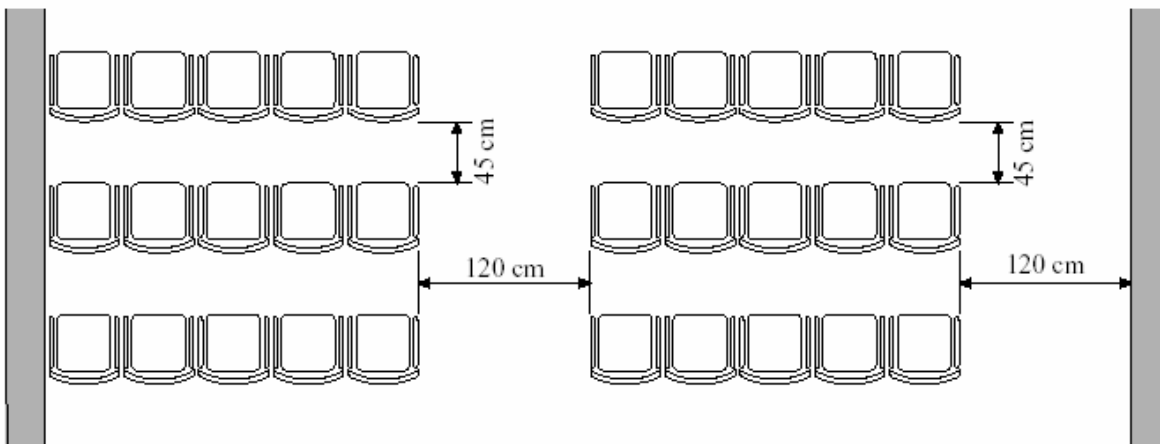
⁶ Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit begehbar sein; Türen dürfen nicht abgeschlossen sein.

⁷ Fluchttüren, welche aus betrieblichen Gründen oder aus Sicherheitsgründen abgeschlossen sind, müssen mit einer zuverlässigen Einrichtung ausgerüstet sein, dass im Notfall ein Öffnen der Türe problemlos gewährleistet ist (Panikschlossfunktion oder Nottaster mit Türentriegelung, keine Schlüsselkästchen). Als Mindestmassnahme gilt ein eintouriger Zylinderdrehknopf.

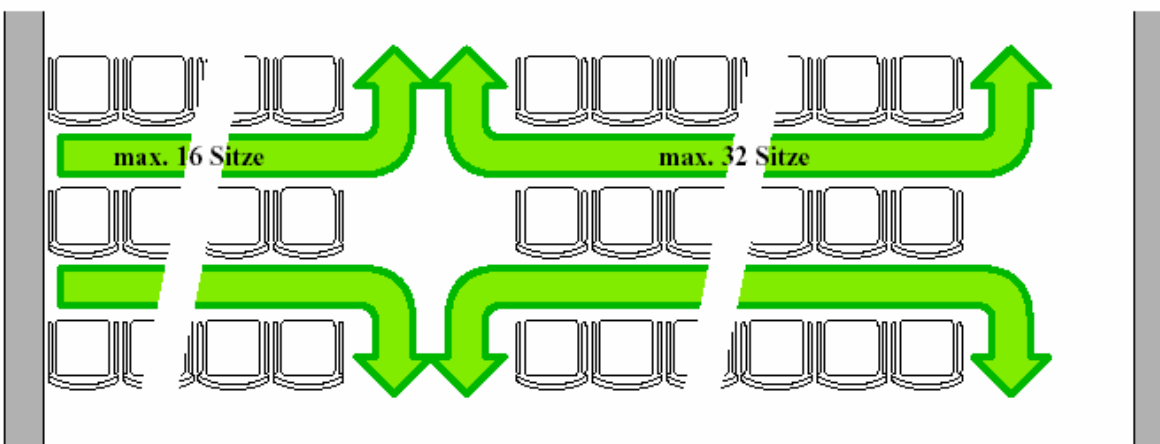
3. Bestuhlung

¹ Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

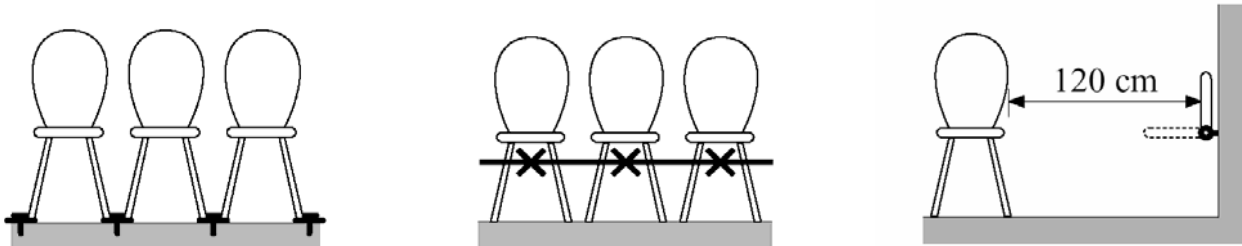
² Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.



³ In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Zahl der Sitze um die Hälfte. Dies gilt auch für kreisförmig angeordnete Reihen.



⁴ Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen (Abb. links). Wo dies nicht möglich ist, sind die Stühle einer Sitzreihe zu verbinden (Abb. Mitte). Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen (Abb. rechts).



4. Polsterung und Dekoration

¹ Für neue Bepolsterungen und Bezüge von Stühlen sowie für neue Vorhänge sind mindestens schwerbrennbare Materialien mit mindestens mittlerer Qualmbildung zu verwenden (Brandkennziffer 5.2).

² Dekorationen, Reklamen und dergleichen sind mindestens mittelbrennbar, mittlere Qualmbildung auszuführen (Brandkennziffer 4.2). Sie dürfen nicht brennend abtropfen. In Fluchtwegen (Korridoren, Treppenhäusern) müssen sie nichtbrennbar sein.

³ Dekorationen und Verkleidungen dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (Löscheinrichtungen, Fluchtwegsignalisationen, Sicherheitsbeleuchtungen usw.) nicht beeinträchtigen.

5. Betrieb

¹ Es ist ein Sicherheitsbeauftragter (Si-Be) zu bestimmen und auszubilden¹.

² In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

³ Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen) sind nur mit Zustimmung der Brandschutzbehörde möglich.

⁴ Wenn Art der Veranstaltung und Personenzahl es erfordern, ist ein Rauchverbot zu erlassen. Ist Rauchen gestattet, sind genügend Aschenbecher bereitzustellen und diese in separate, nicht brennbare und mit Deckel versehene Behälter zu entleeren.

⁵ Brennbare Abfälle aller Art sind in mindestens schwerbrennbaren und geschlossenen Behältern resp. in einem separaten, geschlossenen Lagerraum zu versorgen.

⁶ Werden in Räumen mit grosser Personenbelegung Weihnachtsbäume oder andere ähnliche Dekorationen aufgestellt, ist ein Handfeuerlöscher oder eine Eimerspritze (mit gefülltem Wassereimer !) in der Nähe zu platzieren.

⁷ Leuchten und Scheinwerfer sowie Elektro-Endverbraucher aller Art sind so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.

⁸ In Räumen mit grosser Personenbelegung, deren Vorräumen und Fluchtwegen dürfen weder transportable Heizgeräte noch Kochapparate irgendwelcher Art aufgestellt respektive betrieben werden.

⁹ Die Notfallplanung und Alarmorganisation muss jederzeit auf dem neusten Stand gehalten werden. Die sich im Gebäude aufhaltenden Personen sind mittels Informations- oder Merkblättern resp. Anschlägen zu informieren (Anschlag „Wenn's brennt... - Alarmieren - Retten - Löschen.“)

¹⁰ Das Notfall-Einsatzkonzept ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommando festzulegen.

¹ Abhängig von Betriebsgrösse

6. Unterhalt, Wartung

¹ Alle der Sicherheit und dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und Anlagen sind ordnungsgemäss zu unterhalten, periodisch zu kontrollieren und stets funktionstüchtig zu halten.

² In der Regel gelten folgende Wartungsperioden:

- | | |
|------------------------------|---|
| - Handfeuerlöscher | alle 3 Jahre durch Lieferanten |
| - Wasserlöschposten | jährliche Eigenkontrolle |
| - Brandmeldeanlagen | mindestens jährlich durch Fachfirma |
| - Sprinkleranlagen | alle 1 – 2 Jahre durch Fachfirma (je nach Anlagentyp) |
| - Sicherheitsbeleuchtung | halbjährliche Eigenkontrolle |
| - Rauch- und Wärmeabzüge | jährliche Eigenkontrolle |
| - elektrische Installationen | gemäss Niederspannungsinstallations-Verordnung NIV |

* wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.